



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vierfache Weißheit-Sprüch/ Vnd nutzliche Hauß-Regl**

**Meychel, Johannes**

**München, 1657**

Der fleissig Haußvatter.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-41916**

muesß sie mit ihm trincken den Kelch des  
Schmerzens/ den sie begert hat/ zu we-  
chem sie ihr taubes Alter gebracht hat.

## Folgt kürzlich der fleißig Haußvatter.

Alle Jahr.

1.

**I**n fleißiger Haußvatter  
soll ein gewisse vnd richttge Ord-  
nung in seinem Haußwesen an-  
stellen/ nach dem es die nothurfft erfor-  
dert/ vnd ihn für gut ansehen wird.

2.

Zu einem ordenlichen Almuosen soll  
er von seinem Einkömen seinem stande  
gemäß ein gewises verordnen.

3.

Er soll sein Einnamb vnd Ausgab  
gegeneinander erwögen: Vnd was v-  
berflüssig/eytel vnd vnnützlich/ abstellen.

4.

Zu einem sonderbar: andächtigt  
nechste

nächstgelegnen Ortz soll er sein Wahl-  
fahre verrichten / welches auch zu Erlu-  
ftung der Haußgenossen gedeyen wird.

5.

Er soll die Satzung: vñnd Ordnun-  
gen / zu denen er verbunden ( sie seyen  
gleich von einer Gemein oder seinem  
Fürsten ) vberlesen. Vñnd insonderheit  
soll er die jenigen zu Gemüt führen / die  
er bey gelaistem Ahdte / oder Wann zu-  
halten schuldig.

6.

Er soll auff mittel vñnd weeg gedachte  
seyn / wie er seinem Vatterlandt möchte  
verhülfflich sein / vñnd was guets thuen :  
Oder aber den gemainen Nutz mit sol-  
chen Wercken befürderen / welche zu der  
Ehr Gottes / vñnd dann zu Geistlicher o-  
der zeitlicher Wolfahrt des Nächsten /  
vñnd insonderheit den Fromen geraichen  
mögen.

7.

Die mehr wichtige vñnd schwerere  
Geschäfte / so ihme dasselbige Jahr zuver-  
richten obligen / als in Baw: vñnd Hauß-  
wesen vñnd dergleichen soll er was fleißt-

S ij

gers

g r s erwögen / vnd diß von Anfang des  
Jahrs her.

8.

Zu erhaltung der Einigkeit vnd  
Christlicher Liebe / vnd nit vmb liebho-  
sens / soll er alle Jahr seinen abwesenden  
Freunden / Wolgönnern / vnd gueren  
Bekannten zu gelegner frölicher Zeit  
schreiben.

### Alle Quatember.

1.

Soll er sich zu seinem Geistlichen  
Trost vnd aufferbarung wegen des  
Hays seiner Seelen mit seinem Beicht-  
vatter berathschlagen: Vnd insonder-  
heit wann er verhindernüssen in seinem  
Geistlichen vbungem vnd fortgang ver-  
spüret.

2.

Er sehe nach / ob im Haus kein Miß-  
brauch eingeführt werde / vnd wie dann  
solcher abzustellen.

3.

Er soll in obacht nehmen / wie sich  
die

die Haußgenossen in ihrem Ampt oder Dienst gegen Gott. Vnd dann auch in getrewer verwalting im Haußwesen verhalten.

4.

Der Haußherz kund nachschlagen/ was massen er seinen standt mit gutem Titel verbessern möchte.

5.

Er soll auff mittel gedacht seyn/ wie er einem antrohenden schade oder nachtheil gleich im anfang möchte fürbawen.

6.

All seine Schriffren vnd Rechnungen fleissig vbersehen/ justifiziren vnd in recht stellen/ vnd hernach in die Behaltmiß oder einen Kasten legen / darüber auch ein Register machen / damit jedes bald zufinden sey.

7.

Er soll vber die beschaffenheit seines Beschäftts so er verriecht / oder seines tragenden Ampts ( es sey gleich in gemainen / oder Priuatsachen) sein Rechnung machen vnd Nachsehen haben.

§ III

8. Er

8.

Er mache ihm ein verzeichnuß vber  
allen Vorrath / den er die nachfolgende  
6. Monat vorzusehen : Item vber alle  
schwere Geschäfte / so er in gemelter Zeit  
zuverrichten hat.

9.

Seinem ganzen Haußgesind be-  
willige er ein zulässige Kurzweil / in be-  
denckung daß ein vbergespannter Bogen  
herspringt.

## Alle Monat.

1.

Ein fleißiger Haußvatter soll auß-  
wenigst monatlich communiciren.

2.

Zu Ehre seines Schutz Engels soll  
er außs wenigst alle Monat ein Alm-  
sen geben.

3.

Die Ordnung vnd saktionen sei-  
nes Ampts / Burden vnd Verbindun-  
gen /

sen / auch der Gesellschaften / Bruder-  
schaften / Gebethhäusern vnd Versam-  
lungen soll er fleißig lesen.

4.

Zu Endt eines jeden Monats ab-  
rechne er mit seinen Dienern / vñ Hand-  
werckslenten / vnd bezahle die / denen er  
was schuldig ist.

5.

Seiner Geschäfte / so er nachfol-  
gendes Monat so wol hat zuverrichten  
als zubenehmen: Item der Einforderun-  
gen / so auch beschehen solten / vnd dann  
der Vorsehungen / vnd was dergleichen  
mehr ist / soll er ihme gleich zu Endt des  
Monats ein Verzeichnuß machen.

### Alle Wochen.

1.

**D**er Haußvatter soll wegen seiner  
Kinder fleißige obacht vnd sorg ha-  
ben / fürnemblich wie sie in den Zugen-  
ten zunehmen: auch wegen ihrer Gesell-  
schaften / vnd wie sie sich verhalten / vnd  
in dergleichen / wochentlich / oder auff's

S iii

maiß

maist alle 14. Tag vom bestelken Zucht  
vnd Schulmaister bericht einnehmen.

2.

Er seye bey zeiten auff seine Haußge-  
nossen bedacht / insonderheit wegen hal-  
tung der Feyrabent vnd Feyrtag / so in  
der Wochen einfallen / damit man solch  
gelegenheiten an die Hand geb / daß die  
selben gehalten werden.

3.

Zu Ende der Wochen soll er allezeit  
von den Hauß: vnd Zahlmaistern vnd  
seinen Verwaltern die richtige Rech-  
nung auffnehmen / auch die Tagelöhner  
so in seiner Arbeit gewest / außzahlen.

4.

Er soll nit allein seine krancke Blute-  
verwandten vnd gute Freunde / sondern  
auch die schwachen arme Leuth in Spi-  
tälern / oder sonderbaren Häusern haim-  
suchen: Dieselben trösten / vnd ihnen  
so vil man thuen kan / hülff erweisen.  
Desgleichen soll auch gegen den Ge-  
fangnen geschehen.

Alle



## Alle Werchtäg.

1.

Wider dem anlegen wann er Mor-  
gens auffstehet / soll der Haußherz  
ein Gebett sprechen.

2.

Nach dem anlegen begeben er sich inn  
das Gebett / vnd bringe darinn ein halbe  
oder doch ein viertel Stundt zu: Be-  
setze sich beynebens nach den wolbe-  
kannten fünff Puncten Vnd dem All-  
mächtigen: Oder aber betrachte ein ge-  
haltmiß von dem Leben vnd Sterben  
vnseres Herren / vnd beschliesse dann mit  
einem Vatter vnser / Aue Maria vnd  
Glauben.

3.

Folgendes kan er zu einer H. Mess ge-  
hen / vnd darbey einen theil vom Officio  
sprechen / oder einen Rosenkrantz / oder  
auch andere Gebett zu vnser L. Fra-  
wen / vnd andern Gottes Heiligen.

4.

Nach der Mess soll er sich bis zur Es-  
senszeit

senszeit zu seinen ordenlichen Verri-  
tungen vnd Geschäften verfügen.

5.

Bei dem Mittag- oder Nachmal soll  
allzeit das Tischgebet vorher beschehen  
vnd ein Dancksagung nachfolgen.

6.

So wer es auch gut / wann einer  
auß den Kindern / oder ein andere Pers-  
son zu anfang des Essens auß einem  
Geistlich: oder sittlichem Buch was lese:  
Dardurch man zu Ehrlich: vnd musli-  
chem Gespräch ein Materij vor Han-  
den hat. Da soll auch der Haushal-  
ter auff die Jugendt gut obacht haben /  
damit sie sich nit vnmässig / vnhöflich  
vnd vnzüchtig verhalte.

7.

Nach dem Essen soll er nach Nach-  
turfft der Sachen neue Anordnungen  
thun.

8.

Bei dem Tisch des Haushaltes  
dero vom Adel soll sich allzeit ein solche  
Person befinden / darauff man ein son-  
derbares Aug habe / dessen Würde vnd  
Erbarkeit also angesehen werde / daß kein

Übertragung/ Unordnung oder vner-  
barkeit fürübergehe.

9.

Hernach kan man sich inn einem  
Bespräch von dem Hauswesen vnd des-  
sen Zuständen/ oder aber von muslichen  
vnd aufferbawlichen Vnderweisungen  
ein zeitlang auffhalten. Nach welchem  
der Hausvatter sich zu andern verrich-  
tungen seines Ampts oder Geschäften:  
Vnd dann ein jedweder zu seiner vbung  
vnd Beschäft begeben soll.

10.

In dem Spacieren gehn soll der  
Hausherz endtlich ein Kirchenhaimb-  
suchen fürnehmen.

11.

Denen so da in einem Haus der  
Arbeit samentlich obligen/ were sehr gut  
(wie die Weibspersonen zuthun pflegē)  
daß einer vnder ihnen auß einem geistli-  
chen Buech ein weil laut lese / vnnnd da  
man singen solt/ was Geistlichs singe.

12.

Der Vatter schreibe den Kindern  
vnd

vnd der Jugendt ein ordnung des Spi-  
lens für / welches da sy züchtig / zulässig  
vnd also beschaffen / daß keinen schaden  
am Guet oder vbriger Zeit bringe. Sol-  
ches solt auch geschehen offentlich vnder  
den Gleichen.

13.

Der Haußvatter führe alle Nacht  
zu gemüth / wie starck er seiner Nacht-  
kündlingen inngedenck zuseyn schuldig  
nicht anderst als wann er nachfolgende  
den Tag nit vberleben wurde.

14.

Ehe man schlaffen geht / solt das Ge-  
wissen erforscht / vñ die von dem Beicht-  
vatter zugelassne oder fürgeschribne Ge-  
bert verricht werden.

15.

Die Kinder sollen dahin werden ge-  
wöhnt / daß sie sowol zu Morgens / als  
zu Nachts zu den Eltern kommen / vnd  
den Segen begehren. Die Eltern sollen  
auch darob seyn / daß wol auch die klei-  
nen Kinder nahendt bey ihrer Cammer  
mit ihres Gleichen vnd ihres Geschlechtes  
schlaffen.

16. Ein

16.

Ein jeder soll nach seiner Nothdurfft  
ruhen. Doch were der Gesundheit /  
des Vnkostens vnd der guten Ordnung  
des Hauses halber fast dienstlich / wann  
man zu Nachts zeitlich sich zu Ruhe be-  
gebe / vnd dann zu Morgens frühe auff-  
stünde.

17.

Erwache man in der Nacht vor be-  
quemmer Zeit / soll das Gemüt alsbald zu  
Gott erhebt werden. Welches dienen  
wirdt zu Abstellung allerley beschwerlich  
vnd schädlicher Gedancken / nach de-  
nen man sich widerumb zu Ruhe gar  
schwerlich begeben wirdt.

### An den Sonn: vnd Feyrtagen.

**D**ieweil man an Feyrtagen morgens  
alleinig den Geistlichen Übungen  
sich soll ergeben / solt mit solchen der  
Haußvatter allen Geschäften / so ihne  
möchten abwendig machen / vorkömen /  
vnd dergleichen Geschäft zuruck legen.  
2. Umb

2.

Vmb die zeit des Mittagmahls könd  
den geschehen die nothwendige Anord-  
nungen mit denen so aussen der Stadt  
wohnen / als da seynd die Batoren vnd  
Verwalter vnd dergleichen. So könden  
auch die Geschäfte vnd Werck / so nach-  
folgende Wochen zuverrichten seyn / an-  
befohlen werden.

3.

Nach dem Mittagmahl kan man ein  
zeit mit besuechung der Kirchen / oder in  
Anhörung der Predigen zubringen.  
Man kan sich auch zu andächtigen Ver-  
samblungen verfügen / als da seynd die  
Congregationes , Gebethhäuser vnd  
dergleichen /c. In allweg aber soll man  
nit vergessen / die Jugendt vnd Einfälti-  
ge zu Christlicher Lehr zuschicken.

4

All Feiertag soll man auff's wenigst  
ein Stundt auß einem Geistlichen  
Buech was vorlesen : Vnd diß kan ge-  
schehen Winterszeit vmb die erste  
Stundt gegen der Nacht : Sommer-  
zeit

Zeit aber vmb die ander nach dem Mitt-  
tagmahl

5.

Nach dem Nachtessen soll man wi-  
derholen/was in der Predig/Geistlichen  
Ermahnung/Versammlung vnd in der  
Christlichen Lehr am meisten gefallen  
hat/vnd hierüber sollen die Haußgenos-  
sen/vnd insonderheit die Kinder befragt  
werden. Man kan auch solche newe  
Zeitung auff die Van bringē/die zu auff-  
erbauung/vnd geistlichem Trost/oder  
sittlichem Vnderricht des Haußgesinds  
dienen.

---

**Auszthailung** des ganzen  
Jahrs/mit Christlichen Vbun-  
gen darbey zugebrau-  
chen.

Wie sich ein Christ durch  
die zwölff Monat des Jahrs mit  
fasten/seyren zc. halten soll.

**E**s ist zumercken/das ein jeder Christ  
neben dem Sonntag vund an-  
dern

dern Festen auch schuldig ist/die sonder-  
 lichen Feyrtag zuhalten / welche im  
 Stiffte oder Bistumb/darinn er wohnet/  
 von alters her in gemain gefeyret vnd  
 gehalten werden : wie dann auch ist der  
 Tag der Kirchenweyhung. Solche son-  
 dere Fest aber / wird der Pfarrer eines  
 jeden Orths wol wissen anzuzeigen.  
 Vnd ist ja billich vnd Christlich/ daß die  
 Schäfflein in solcher Feyr ihren geistli-  
 chen Hirten folgen / daß auch die Glau-  
 bigen durchaus nach S. Pauli Lehr/  
 alles in der Kirchen vnd vnder ihnen  
 ehrlich vnd ordenlich halten / ohn alle  
 Eigensinnigkeit / Zanck vnd Zwispalt/  
 damit wir/ als rechte Glieder/ vnd Mit-  
 glieder Christi/durch das Band des Fri-  
 dens zusammen gezogen/die wahre Christ-  
 liche Einigkeit / sowol von aussen / als  
 von innen / auch bey dem Gottesdienst / in  
 allen stücken unzertrent halten vnd erzeu-  
 gen.

### Zenner.

Im Jenner solt du wissen/ daß kein  
 gebott



gebottene Fasten einfält. So vil aber den Frentag vnd Samstag des ganken Jahrs belanget / wisse einmal / daß alle Wochen ein jeder schuldig ist / des fleisch-  
essens an denselbigen zweyen Tagen sich zu enthalten: Es falle dann der Christag auff ein Frentag oder Samstag / so mag man wol Fleisch daran essen. Solche  
gute / gemaine / beständig / vnd Christliche Ordnung gehört auch zu der Kirchen / von welcher Christus sagt: Wer die Kirch nit höret / denselben solt du halten als einen Hunden vnd Publicanen.  
Matth. 18.

Zu feyren ist man schuldig am ersten Tag des Monats / von wegen der Beschneidung Christi / auch der ersten schmerzlichen Vergießung seines allerheiligsten Bluts / vnd der Auffsetzung seines allergebenedeytisten Namens. Also auch soll man feyren vnd ehren / den heiligen drey König Tag / von wegen der herrlichen erscheinung den heiligen drey Königen durch den Stern geschehen.

Nor.

## Hornung.

Merck wann ein Schaltjahr ein-  
fällt / wie allweg im vierten Jahr gesche-  
het / so hat der Hornung neun und zwain-  
zig Tag / vnd soll alsdann das Fest S.  
Matthie nit auff den vier und zwainzig-  
sten Tag / wie andere Jahr / sonder auff  
den fünff und zwainzigsten gelegt wer-  
den.

Zu Siechmesß hält man die alte / löb-  
liche vnd Christliche Procession / mit den  
angezündten Wachskerzen oder Licht-  
tern / zwar Gott dem Allmächtigen vnd  
seiner lieben Mutter zu ehren / auch son-  
derlich zu Erinnerung der ersten Evan-  
gelischen Procession / an diesem Tag ge-  
halten / darinnen sambt Maria vnd Jo-  
seph / der alt fromb Simeon / in Tempel  
getragen vnd bekennet hat / das wahr  
ewige Licht Christum Jesum vnser  
Herrn. Luc. 2. Vnd darumb soll man  
diesen Tag / wie auch S. Matthie Tag  
mit grosser Solemnitet feyren vnd hal-  
ten.

Wann

Wann die Septuagesima vorhanden / soll ein Christ mit der Catholischen Kirchen alle fröliche Gesäng auffheben / dann in diser zeit bis auff Ostern / gibe man vns zubedencken vnd zuhalten / ein trawrige Zeit / ein zeit der Penitens vnd Buß. Darumb hat man den Sonntag Septuagesima im Ampt der H. Mess also angefangen / daß ein jeder Sünder / nach dem er mit Adam seinem sündigen Vatter in dises sündig vnd ellend We- sen kommen ist / von Herzen seuffzen vñ sagen soll: Ach mich haben vmbgeben die seuffzer des Todes / vñ die schmerzen der Höllen haben mich vmbgeben / wie David schreibet Psalm. 137. Ja es ist die zeit / darinnen wir alle mit demselbigen David / vñ den alten Israelitern in dem ellend billich weinen vnd sprechen: Auff den hinfließenden Wassern Babylonis (das ist / diser vnstetten zergänglichhen Welt) sitzen wir mit seuffzen vnd weinen / wann wir an dich O Sion (das ist / du ewigs Vatterland) gedencken Psal. 136. Es ist die zeit darinnen wir schon berufft

berufft vnd gedingt seynd in den Wein-  
 garten des H. Erzen zuarbeiten / wie sol-  
 ches das Euangelium von der Septu-  
 gesima anzeigt / Matth. 20. Es ist die  
 zeit / darinnen wir gute Frucht in der Ge-  
 dult bringen sollen / nachdem der gut-  
 Sam so reichlich außgeworffen ist wor-  
 den auff vnsern Acker vnd Landt / wie  
 das im Euangelio von der Seragesima  
 verfaßt ist. Luce 8. Es ist die zeit  
 darinnen wir zu bedencken haben / daß  
 beruffet / aber wenig anserwöhlt seynd  
 ja daß der vierte theil des guten Samens  
 kaum behalten wirdt / wie vns die obge-  
 melte bande Euangelia lehren vnd er-  
 mahnen. Zu dem / wird vns auff dem  
 Fastnacht Sonntag in dem Euangelio  
 fürgehalten das Leyden vnseres Herren.  
 Vnd das alles darumb / daß wir von den  
 zergänglichlichen Freuden / vnd fleischli-  
 chen Wollüsten diser Welt gezogen / vnd  
 auff den engen Weeg des Creuzes ge-  
 wisen werden. Luce. 18. Aber damit  
 die Welt in diser zeit der Fastnacht vmb-  
 geht / ist gar das widerspitt / daß der Euan-  
 gelist

gelist nicht vergebens drey mal also ge-  
melt hat: Vnd sie vernahmen der keine/  
vnd dard war ihnen verborgen/ vnd  
wusten nit was da gesagt war. Da-  
rumb sollen wir vnd alle frome Christen  
vns von disen schñoden Dingen abzie-  
hen/ vnd auff dem engen Weeg zu Chri-  
sto ruffen/ zu Christo eylen vnd lauffen  
mit dem Euangelischen Blinden/ vnan-  
gesehen/ was der gemain Hauff sagt vnd  
thut/ wie auch im gemeldē Euan: zusehe.  
In diesem Hornung ist man schuldig  
zu fasten an S. Matthiæ Abend/ vnd  
das Fest hernach zusehen. Wann auch  
ein vierzigtagig Fasten vorhanden ist/  
so habe dann im Hornung oder im Mer-  
ten an/ soll ein jeder auß Christlicher ge-  
sam von dem Aschermitwoch an bis  
auff Ostern täglich fasten/ auch Fleisch  
lassen sich enthalten/ vnd im  
Tag nur ainmal mässiglich essen/ allain  
sechs Sontag in der Fasten außge-  
nommen/ daran erlaubt ist/ zweymahl  
fastenspenß zunehmen. Nun/ bey den  
alten Kirchenlehrern findet man ge-  
nung.

nugsam / wie daß die alten Christen für  
 vnd für dise zeit her / gefastet / vn̄ sich mit  
 ainem strengen büßenden leben zum O-  
 sterfest gerüstet haben / vn̄angesehen was  
 die Kexer Ariani vnd Joviniani / vor  
 tausent Jahren verdampft darwider ge-  
 schryen haben.

Am Aschermitwoch soll auch ain je-  
 der Christ den Aschen empfangen / vnd  
 darbey sein Sterblichkeit bedencken / nem-  
 lich daß er Aschen vnd Staub ist / vnd  
 wider zu Aschen werden muess. Gen. 3.  
 18.

Vom Aschermitwoch bis über den  
 achten Tag nach Ostern / seynd auch die  
 Hochzeiten verboten.

Es ist auch zu wissen / daß die erst  
 Quatember des Jahrs allwegen gehalten  
 ten wird am Mittwoch / Frentag vnd  
 Sambstag nach dem ersten Sonntag im  
 der Fasten / Inuocavit genant. Wel-  
 cher Quatember im Jahr vier seind / vnd  
 allweg drey Fastag mitbringen / auch alle  
 zeit mit der Beyhung geistlicher Perso-  
 nen beschlossen werden. Alsdann fastet  
 vnd

und bittet die Kirch nach Christi befehl  
 und der Aposteln Exempel / daß der  
 Herr der Ernd die Arbeiter in sein Ernd  
 außschicken wöll. Act. 13. Matth. 9.

### Merk.

In dem Merken soll man herzlich vn̄  
 herzlich halten das frölich Fest der Ver-  
 kündigung Martæ / von welchem die  
 Kirch so herzlich v̄nd frölich singet :  
 Dis ist der Tag / welchen der H̄Erz ge-  
 macht hat : Heut hat der Herr den jam-  
 mer seines Volcks angesehen / v̄nd die  
 Erlösung gesandt : Heut hat ein Weib  
 den Todt verjagt / welchen ein Weib in  
 die Welt gebracht : Heut ist G D E E  
 Mensch worden / blib das er war / v̄nd  
 an sich daß er nit war. Darumb  
 ist vns den anfang vnser Erlösung an-  
 sehnlichlich ehren. V̄nd es bedarff des  
 Fastens halben hie kainer sondern erin-  
 nung / dieweil dis Fest allzeit in der  
 vierzigtagigen Fasten gehalten wirdt /  
 nach

nach alter vnd gemainer Ordnung der  
Christlichen Kirchen.

### April.

Es ist zuwissen / daß der allerheiligste  
Ostertag (er komme gleich im April oder  
Mergen) mit zween folgenden östertli-  
chen Feiertagen soll geheiligt werden.

An S. Marcus Tag helt man auch  
nach alter Kirchenordnung ain Pro-  
cession / vnd darinnen bettet man die  
taney. So pflegt man auch alsdann des  
Fleischessens sich zuenthaltten nach lang  
hergebrachter gewonheit der frommen  
Christen.

### May.

S. Philippi vnd Jacobi des mit-  
tern Fest wird gefeyret / aber des heil-  
gen Creuz erfindigung feyret man mit  
allen Bistumben.

Es falle die Creuzwoch in Mayen /  
oder Junst / zuvor oder nach / so soll man  
darinnen / das ist / in den drey letzten Ta-  
gen



gen vor Christi Himmelfahrt / das ge-  
mein Gebett / vnd die alt hergebrachte  
löbliche Procession andächtiglich besu-  
chen / auch darzwischen sich enthalten  
von Fleisck essens / damit solches gemein  
Gebett (so alsdann für allerley anligen  
der Christenheit geschicht) desto kräfti-  
ger vnd Gott gefälliger sey. Vnd diß  
ist auß löblicher Einsetzung / vnd guter ge-  
wönheit der frommen alten Christen.  
Sonst ist kein gebotten Fasten zwischen  
Ostern vnd Pfingstabend.

Der Auffahrttag ist ein hohes Fest /  
vnd soll darumb mit grosser danckbarkeit  
gefeyrret werden.

Der heilig Pfingsttag auch / in was  
Monat er fällt / soll mit den zweyen an-  
gehengten Festen gefeyrret werden

Item am Mitwoch so uechst auff  
den Pfingsttag folget / ist gebotten zusa-  
men / wie auch am Frentag vnd Samb-  
tag derselben Wochen / der Quatember  
zu halten.

Item / wisse / daß alle Jahr der Fron-  
leichnambs Tag feyrlich vnd ehrlich soll  
gehal-

G

gehal-

gehalten werden am nechsten Donner-  
stag nach dem Sonntag der H. Dreysal-  
tigkeit. Wer nun recht Catholisch ist  
der bekenne alsdann seinen glauben frey  
mit der Kirchen/wider alle Sacrament-  
Stürmer vnd Feinde.

### Brachmonat.

Im Brachmonat ist man schuldig  
zufasten/an S. Johannis des Tauffen-  
Abent/auch an S. Petri vnd Pauli des  
fürnemmbsten Apostel Abent / vnd ihre  
Fest zufeyren / nach Catholischer Kir-  
chen Ordnung.

### Hermonat.

Das Fest Maria Haimbsuchung  
ist an vilen Orten kein gebotner Feyer-  
tag. Aber an S. Maria Magdalena/  
vnd S. Jacobs Tag ist man schuldig zu  
feyren.

S. Jacobs Abent ist man auch schul-  
dig zu fasten.

August

## Augustmonat.

In diesem Monat seynd drey gebot-  
te Feiertäg / derē Abent man auch schul-  
dig ist zu fasten. Als S. Laurentij / J-  
un / das Fest der Himmelfahrt Maria /  
vnd des heiligen Apostels Bartholo-  
mai.

Vnder allen Festen aber / so man  
von der lieben Mutter Gottes im Jahr  
begehret / ist die Himmelfahrt das für-  
nehmste / vñ eins von den vier allerhöch-  
sten Festen der Kirchen. Soll darumb  
auch mit fleiß vnd Andacht von allen  
Christen begangen werden / vnd ist von  
vnsen Alten dreißig Tag lang / mit ehr-  
licher Gedächtnuß begangen worden.  
Daran pflegt man auch die Kräuter zu  
weihen.

## Herbstmonat.

In diesem Monat seynd drey gebot-  
te Feiertäg / als vnser lieben Frauen  
Geburt / S. Matthei vnd S. Michels  
Tag.

B ij

Auch

Auch ist man schuldig zu fasten an  
S. Matthei Abent / vñ drey Tag in der  
Quatember / so in dem Herbstmonat  
nach des heiligen Creus erhöhung ein-  
fällt.

### Weinmonat.

In diesem Monat ist ein gebotener  
Feyrtag / nemlich S. Simeons vñ  
Jude Tag / wie auch diser heiligen An-  
stel Abent vñ aller Heiligen Abent zu  
fasten seynd.

### Wintermonat.

In diesem Monat seynd vier gebotener  
Feyrtag / als aller Heiligē / S. Mar-  
tins / S. Catharinae vñnd S. Andre-  
Tag.

Es ist auch zu wissen / daß ein jeder  
Catholischer Mensch ohn allen schein  
vñ mit sonderlicher Ehr im anfang des  
Monats das löblich Fest aller lieben Hei-  
ligen Gottes begehñ / vñ sein Christli-  
che Andacht darbey / wider alle Vigilant-  
ianer vñ andere Heiligen Feind / stär-  
ken soll.

Deß

Desgleichen ist es recht vnd Christ-  
lich / daß ein jeder sich des Gottesdienst  
verstehe an aller Seelen Tag / vor dem  
Morgē Essen / damit wir schuldige Lieb  
vnd trew beweisen vnsern gestorbenen lie-  
ben Eltern / Freunden vnd Wohlhättern /  
in allen Catholischen Christen / so in die-  
sem Glauben gestorben seynd / daß man  
für die abgestorbenen Christen mag  
beten vnd soll bitten vnd opffern / was auch  
darwider belien die alte vnd new ver-  
dampte Ketzler.

Item an S. Matthei des Zwölff-  
ten Abent ist man schuldig zusa-  
men.

### Christmonat.

Ein jeder soll mit sonderm fleiß vnd  
Eifer die heilige Zeit des Aduents in die-  
sem Monat halten / vnd zum heiligen  
Christtag / als zum Anfang vnd Dr-  
uckung vnseres Hays / mit Andacht sein  
Herz bereiten / darumb dann auch ver-  
boten / von dem ersten Sonntag des Ad-  
uents / bis vmb der heiligen drey König  
S. iij. Fest /

Fest/Hochzeiten zuhalten. Wird auch bey vilen darzwischen alle Weltliche Frewd / gleich wie in der Fasten / löblich abgeschafft.

In diesem Monat seynd fünf gebotten Feirtäg / als S. Nicolai des Bischoffs / S. Thome des Apostels tag / das Fest der Geburt Christi / S. Stephans des ersten Martyrers / vnd S. Johannis des Apostels tag. Ja in vilen Distumben wird auch der unschuldigen Kindlein Tag gefeyret.

Wiß auch / daß die Quatember am Mittwoch / Frentag vnd Sambstag nach S. Lucie tag mit fasten gehalten werden sol. Item / an S. Thome vnd Christi abent ist man auch schuldig zu fasten.



Schöne